

# Satzung über die Bestattungsgebühren der Gemeinde Untermeitingen (Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Untermeitingen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 7)

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen. Sie wird mit der Zustellung bzw. Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.
- (2) Zur Gebührenerhebung ist die Gemeinde oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt. Ist die Zahlung nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden.

## Teil 2 Gebührenhöhe

### § 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (§ 9 BestSatzung)

a) Familiengrabstätten (mehrstellig)

-----				
Anzahl der Grabstellen				
2	3	4	5	6
-----				
800,-- €	1.200,-- €	1.600,-- €	2.000,-- €	2.400,-- €

b) Einzelgrabstätten 500,-- €

c) Urnenerdgrabstätten 650,-- €

d) Urnenmauer (Ost) 1.000,-- €

e) Urnenwand (West) 1.200,-- €

f) Urnenfeld 800,-- €

g) anonymes Urnensammelgrab 200,-- €

(2) Soll in einer Grabstätte (§ 12 und 13 BestSatzung) eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 27 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Abs. 1 nach Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden.

(3) Die Aufzahlungsgebühr (§ 9 Abs. 4 BestSatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach den zum Zeitpunkt des Aufstiftungsantrages geltenden Sätzen festgesetzt.

(4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Benutzung des Leichenhauses 200,-- €  
- wenn nur eine Aschurne aufbewahrt wird 100,-- €

2. Dienstleistung des Leichenversorgers 126,-- €  
(einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle)

3. Durchführung der Erdbestattung

- Normalgrab mit Überfahrrampe	505,-- €
ohne Überfahrrampe	450,-- €
- Tiefgrab mit Überfahrrampe	555,-- €
ohne Überfahrrampe	500,-- €
4. Beisetzung von Urnen	
- in einem Urnengrab ohne Trauerfeier	137,-- €
- in einem Urnengrab mit Trauerfeier	170,-- €
- in der Urnenmauer oder im Bereich des anonymen Urnensammelgrabes	45,-- €
5. Erdbestattung von Kindern bis zu 6 Jahren	290,-- €
6. Dienst der Sargbegleiter je Träger	39,-- €
7. Annahme bzw. Herausgabe von Leichen durch den Leichenversorger	
- während der Dienstzeiten	35,-- €
- außerhalb der Dienstzeiten	60,-- €
8. Zuschlag für Bestattungen am Samstag	138,-- €

#### § 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

für Ausgrabung	
- einer Leiche	495,-- €
- einer Aschurne im Urnengrab	80,-- €
- einer Aschurne in der Urnenmauer	45,-- €

(2) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, wird eine vergleichbare Gebühr nach dieser Satzung bzw. es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

#### § 7 Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

##### 1. Verwaltungsgebühren

a) für Bestattungen und Ersterwerb einer Grabstätte (einschließlich Ausstellen des Grabbriefes)	40,-- €
b) Umschreibung / Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit Ausstellen des Grabbriefes	20,-- €

2. Genehmigung gemäß § 7 Bestattungssatzung zur Vornahme  
von Arbeiten im Friedhof 30,-- €

3. Genehmigungen von Ausnahmen oder Befreiungen nach der  
Bestattungssatzung oder der Bestattungsverordnung 5,-- € bis 100,-- €

§ 8  
Übergangsregelung

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren hinaus keine weiteren Gebühren erhoben.

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Grabgebühren

§ 9  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 10.10.2005 außer Kraft.

Untermeitingen, den 10. Juni 2011  
- Gemeinde Untermeitingen -

Klaußner  
1. Bürgermeister